

Handlungsempfehlung zur Steuererhöhung 2021

Revision: V1.0

Zum Inhalt:

Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung ein umfangreiches **Maßnahmenpaket** zur Verbesserung der Liquidität festgelegt ([Details Maßnahmenpaket](#)).

Die befristete Steuersenkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 läuft Ende des Jahres aus. Ab Januar 2021 gelten wieder die Steuersätze 19% und 7%.

Bei Einsatz der Moser Produkte **MOS'aik oder MOSER allround** sind für die ab 01.01.2021 geltende Steuersatzerhöhung von 16% auf 19% Umsatzsteuer (normaler Satz) bzw. 5% auf 7% (ermäßigter Satz) einige Maßnahmen erforderlich. Dazu haben wir in den folgenden Abschnitten **wichtige Informationen** für Sie zusammengestellt.

Inhalt

Handlungsempfehlung zur Steuererhöhung 2021	1
Historie.....	1
Maßnahmen zur Anpassung von MOS'aik und MOSER allround	3
Steuerarten.....	3
Projektabrechnung.....	3
Summenblock nach Nettoprinzip.....	3
Abrechnen mit Bruttopreisen	4
Dauerbuchungen	4
Import ZUGFeRD Eingangsrechnungen.....	4
Import Eingangsrechnung mit MOS'aik Modul „Schnittstelle ecoDMS“	4
DATEV-Export	5
Anhang: Details zur Vorgehensweise	7
Details zur Umsatzbesteuerung in MOS'aik und MOSER allround.....	7
Preisanpassung (Abrechnung mit Bruttopreisen).....	7

Maßnahmen zur Anpassung von MOS'aik und MOSER allround

Steuerarten

Zur Umsetzung der Umsatzsteuererhöhung sind neue Steuerarten erforderlich. Damit die automatische Ermittlung der Steuerart durch die Software weiterhin reibungslos funktioniert, ist es notwendig, dass diese eindeutig zugeordnet werden kann.

Eine Beschreibung der benötigten Steuerarten steht in einer separaten Einrichtungsanleitung zur Verfügung (siehe „Einrichtung der Steuerarten 2021“).

Projekt abrechnung

Entscheidend für die Anwendung der richtigen Steuerart ist immer **das Fertigstellungsdatum der Leistung** und nicht die Rechnungsstellung. Demnach ist auch der Zeitpunkt der Vereinnahmung von Anzahlungen (Vorauszahlungen) für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer ohne Bedeutung.

Die Art der Projekt abrechnung bestimmt die notwendige Vorgehensweise in der Projektverwaltung. Die folgende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick über die einzelnen Geschäftsfälle und die ggfs. erforderlichen Maßnahmen.

Die automatische Ermittlung der Steuerart erfolgt grundsätzlich über das *Fertigstellungsdatum* im Vorgang ([*Details zur Umsatzbesteuerung in MOS'aik und MOSER allround*](#)).

Wenn die Abrechnungskette einer Projekt abrechnung keine Rechnungen mit unterschiedlichen Steuerarten enthält, kann mit dem im Standard implementierten Summenblock nach dem Bruttoprinzip gearbeitet werden. Da in diesem Fall alle Rechnungen der Abrechnungskette dieselbe Steuerart aufweisen, besteht kein Handlungsbedarf.

Sofern die Abrechnungskette die Grenzen einer Steuersenkung bzw. Steuererhöhung überschreitet, und damit unterschiedliche Steuerarten in den Rechnungen enthalten sind, ist auf den Summenblock nach dem Nettoprinzip umzustellen. Alternativ ist eine Abgrenzung des Auftrags in der Abrechnungskette vorzunehmen. Siehe dazu unsere „Handlungsempfehlung Steuersenkung 2020“.

Summenblock nach Nettoprinzip

Zur Vermeidung der Abgrenzung laufender Projekte bei Steueränderungen kann für alle MOS'aik Versionen ab 3.36 ein geänderter Summenblock eingesetzt werden, der die Abrechnungskette mit Steuerartwechsel unterstützt.

Mit dem neuen Verfahren wird die Umsatzsteuer einer aufbauenden Rechnung (z.B. Anzahlungsrechnung) nicht mehr aus dem Nettogesamtpreis, sondern aus dem geforderten Nettopreis der aktuellen Rechnung ("Nettozuwachs") ermittelt. Vorausgegangene Rechnungen und Zahlungen werden mit dem jeweiligen Umsatzsteuersatz bei der Schlussrechnung berücksichtigt.

Weitere Aspekte sind auch mit dem geänderten Verfahren noch nicht gelöst und müssen vom Anwender berücksichtigt werden, bis eine zukünftige Vollversion mit den entsprechenden Korrekturen zur Verfügung gestellt wird:

- Der Summenblock zeigt für Schlussrechnungen mit Bruttoabzug bzw. -zuschlag nicht den zugehörigen Basiswert für die prozentuale Ermittlung, sondern die offene Bruttosumme an.
- Der Summenblock zeigt für Schlussrechnungen mit Gewährleistungseinbehalt keinen Basiswert für die prozentuale Ermittlung an.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei Einsatz des Summenblocks nach dem Nettoprinzip:

1. Zahlungen auf offene Posten müssen über die MOS'aik Finanzverwaltung erfasst werden, Zahlungen dürfen nicht über die MOS'aik Projektverwaltung erfasst werden.
2. In Systemen mit reiner OP-Verwaltung (ohne eingerichtete Finanzverwaltung) darf die "Automatischer OP-Verrechnung" nicht genutzt werden. Falls diese Einstellungen aktiv sind, darf der Summenblock nach dem Nettoprinzip nicht genutzt werden.
3. Bruttopreise in Positionen müssen bei sollversteuernden, aufbauenden Rechnungen vom Anwender manuell an den für diese Rechnung gültigen Steuerprozentsatz angepasst werden.
4. MOSER allround unterstützt den Summenblock nach dem Nettoprinzip nicht.

Abrechnen mit Bruttopreisen

Wenn Sie mit Bruttopreisen abrechnen, wie z.B. im MOS'aik Modul „Kasse“, und Sie die Umsatzsteuererhöhung an ihre Kunden weitergeben möchten, müssen Sie zunächst Ihre kalkulierten Preise der Artikel und Leistungen anpassen (siehe [Preisanpassung \(Abrechnung mit Bruttopreisen\)](#)).

Dauerbuchungen

Sofern Sie in der Finanzverwaltung mit Dauerbuchungen arbeiten, überprüfen Sie bitte, ob Änderungsbedarf insbesondere bzgl. Steuerart, Konto und Betrag besteht. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 sind die Änderungen manuell durchzuführen.

Import ZUGFeRD Eingangsrechnungen

Beim Import von ZUGFeRD Eingangsrechnungen sollte die verwendete Steuerart explizit geprüft werden.

Import Eingangsrechnung mit MOS'aik Modul „Schnittstelle ecoDMS“

Die mit dem ecoDMS-Eingangsrechnungsimport importierten Stapelbuchungen und deren Buchungsaufteilungen werden mit der zum Tagesdatum gültigen Steuerart, welche aus der übergebenen Lieferantenadresse ermittelt wurde, erzeugt. Nach dem Einspielen der Dateien mit neuen und geänderten Steuerarten und Sachkonten wird durch den Import i.d.R. die Steuerart „V19n“ in der Buchungsaufteilung gesetzt.

Soll die Buchung für den Zeitraum vor dem 31.12.2020 erfasst werden, muss die Steuerart in der Buchungsaufteilung manuell (in z.B. „V16n“) korrigiert werden.

DATEV-Export

DATEV ermittelt bei vielen Automatikkonten und bei den „üblichen“ Steuerschlüsseln den Steuersatz in Abhängigkeit des Belegdatums.

Beispiel

Sachkonto 8400 (SKR03) / 4400 (SKR04) Erlöse Normalsteuersatz

- Wird eine Ausgangsrechnung auf das Sachkonto 8400 mit Belegdatum 31.12..2020 gebucht, ermittelt DATEV einen Steuersatz von 16%.
- Wird eine Ausgangsrechnung auf das Sachkonto 8400 mit Belegdatum 01.01..2021 gebucht, ermittelt DATEV einen Steuersatz von 19%.

1. Ausgangsrechnungen

Wenn Sie im Rahmen der Abrechnung ein Fertigstellungsdatum im Vorgang eingetragen haben, müssen Sie folgende Hinweise beachten:

- Bei Rechnungen mit Fertigstellungsdatum vor dem 31.12.2020 müssen Sie in der Projektabrechnung ein Belegdatum eintragen, dass ebenfalls vor dem 31.12.2020 liegt.
- Bei Rechnungen mit Fertigstellungsdatum ab 01.01.2021 müssen Sie in der Projektabrechnung ein Belegdatum angeben, dass ebenfalls nach dem 31.12.2020 liegt.

Es ist empfehlenswert diese Vorgehensweise mit ihrem Steuerberater abzustimmen.

2. Eingangsrechnungen

Beim Buchen von Eingangsrechnungen geben Sie heute schon das Rechnungsdatum als Belegdatum an und bestimmen daraus auch die Buchungsperiode.

- Das Rechnungsdatum und daraus abgeleitet das Belegdatum und die Buchungsperiode liegen vor dem 01.01.2021. Dann wird das Leistungsdatum ebenfalls vor dem 01.01.2021 liegen. Sie können die Eingangsrechnung in MOS'aik buchen und mittels DATEV-Export an den Steuerberater übermitteln.
- Das Rechnungsdatum und daraus abgeleitet das Belegdatum und die Buchungsperiode liegen nach dem 31.12.2020.

Liegt das Leistungsdatum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 und die Rechnung weist Steuer aus z.B. 16% dann würden Sie in MOS'aik z.B. die Steuerart „Vorsteuer 16%“ eintragen. **Wird diese Buchung in DATEV importiert, wird dort aufgrund des Belegdatums allerdings fälschlicherweise der nicht mehr reduzierte Steuersatz ermittelt.**

Bitte stimmen Sie das Vorgehen bei diesen Eingangsrechnungen mit ihrem Steuerberater ab.

- Liegt das Leistungsdatum ebenfalls nach dem 31.12.2020 und die Rechnung weist Steuer aus z.B. 19% werden Sie in MOS'aik z.B. die Steuerart „Vorsteuer 19%“ eintragen. Wird diese Buchung in DATEV importiert, wird dort aufgrund des Belegdatum ebenfalls der nicht mehr reduzierte Steuersatz ermittelt.

Anhang: Details zur Vorgehensweise

Details zur Umsatzbesteuerung in MOS'aik und MOSER allround

Die Moser Programme unterstützen eine Vielzahl verschiedener Steuerarten. Für Übergangsphasen bei Steueränderung werden diese mit einem Gültigkeitsdatum versehen. Für die automatische Steuerartermittlung ist es erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt immer nur eine Steuerart (abhängig von der Art der Besteuerung) gültig ist.

So wird beispielsweise bei Abrechnung eines Auftrags die gültige Umsatzsteuer automatisch ermittelt. Wird derselbe Auftrag erst nach einer gesetzlichen Steueränderung abgerechnet, wird dazu automatisch die dann gültige neue Steuerart herangezogen.

Voraussetzung dafür ist, dass die neue Steuerart bereits im Programm eingerichtet wurde.

Steuerlich relevant für die Auswahl des richtigen Steuersatzes ist immer das Fertigstellungsdatum der Leistung und nicht das Datum der Rechnung!

Aus diesem Grund sollte unbedingt in jedem Rechnungs- bzw. Gutschriftvorgang das Feld FERTIGSTELLUNGSDATUM in den Vorgangseigenschaften der Rechnung festgelegt werden (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sollte es erforderlich sein, eine Rechnung nachträglich für einen vorhergehenden Zeitraum mit abweichender Steuerart zu erfassen, wird damit ebenfalls sichergestellt, dass auch rückwirkend die richtige Steuerart automatisch ermittelt wird.

Aufträge, die mit **Abschlags- oder Zwischenrechnung und Schlussrechnung** (Soll-Versteuerung) abgerechnet werden und in deren Laufzeit eine Steueränderung erforderlich ist, können nicht ohne weiteres abgerechnet werden. Wir empfehlen grundsätzlich für solche Abrechnungsketten die Rechnungsarten **Akontoanforderung, Anzahlungsrechnung und Schlussrechnung** zu verwenden.

Da im Fall der **vorübergehenden Steuersenkung** für das Jahr 2020 die Umsatzsteuer ab 01.01.2021 wieder auf den vorher gültigen Steuersatz angehoben wird, können langlaufende Aufträge mit Fertigstellung nach dem 01.01.2021 ohne Abgrenzung fortgesetzt werden, sofern im Zeitraum der Steuersenkung ausschließlich mit Akontoanforderungen abgerechnet wurde.

Preisanpassung (Abrechnung mit Bruttopreisen)

Für die Anpassung von Artikelpreisen steht das Makro „*Artikelbruttopreis ermitteln*“ zur Verfügung. Das Makro finden Sie im Bereich „Allgemein > Tools > Applets“ im Punkt „Applets Artikelpflege – Preispflege – Artikelbruttopreis ermitteln“. Mit Hilfe des Makros können Sie Ihre ab dem 01.07.2020 Ihre Artikelbruttopreise auf Basis des Einkaufspreises sowie des gültigen Umsatzsteuersatzes ggf. zuzüglich eines individuellen Preisaufschlags neu zu berechnen. Bitte beachten Sie, dass Sie **vor** der Neuberechnung die ab dem 01.07.2020 gültige Steuerart in Ihren Stammdaten hinterlegt haben müssen.

Wenn Sie bei Ihren Leistungen (Sets) ebenfalls Bruttopreise erfasst haben, müssen Sie diese manuell umrechnen.